

Urteil

LG Bonn, §§ 249, 823 Abs. 1 und 2 BGB;
§ 176 Abs. 1 StGB

**Schmerzensgeld nach sexuellem
Kindesmissbrauch und Ersatz des
Schockschadens für Angehörige**

1. Die Sachverhaltsfeststellungen des Strafurteils sind im Zivilverfahren als Urkundenbeweis zu verwenden. Es hätte dem Beklagten – verurteilten Täter – obliegen, substantiiert darzulegen, auf Grund welcher Umstände die Feststellungen des Strafgerichts unzutreffend sein sollen und hierzu Beweis anzubieten.

2. Es werden Schmerzensgeldbeträge bis zu 30.000,00 Euro für die verletzten Mädchen festgestellt.

3. Auch die Mutter und der Vater haben als Folge der Missbrauchshandlungen des Beklagten an ihren Töchtern einen eigenen Schmerzensgeldanspruch (Schockschaden) als Angehörige, im vorliegenden Fall konkret für die Mutter 8.000,00 Euro und für den Vater 4.000,00 Euro.

Urteil des LG Bonn v. 4.3.2008 AZ: - 3 0 334/06 -rkr.

Aus dem Sachverhalt:

(Hinweis d. Red.: Die geschädigten Mädchen waren im Tatzeitraum 9-11 bzw. 7-9 Jahre alt.)

Die Parteien streiten über Schadensersatz- und Schmerzensgeldansprüche der Klägerinnen aus eigenem und abgetretenem Recht ihrer Eltern, nachdem die Klägerinnen von dem Beklagten sexuell missbraucht worden sind.

Der Beklagte war mit dem Vater der Klägerinnen eng befreundet und pflegte vor diesem Hintergrund auch zu dessen Ehefrau und den Klägerinnen selbst ein enges und freundschaftliches Verhältnis. Er wohnte bis zu seiner Inhaftierung mit seiner Mutter und seinem Bruder in unmittelbarer Nachbarschaft in X. Im Zeitraum von Sommer 2002 bis Januar 2004 missbrauchte er die Klägerin zu 1) wiederholt sexuell, wobei die Taten von Berührungen im Genitalbereich bis zur Ausführung von Oralverkehr reichten. Er forderte sie auf, hierüber zu schweigen, da er sonst nicht mehr mit ihr befreundet sein könne. Ferner fasste der Beklagte der Klägerin zu 2), der jüngeren Schwester der Klägerin zu 1), bei einer Gelegenheit unter der Hose an das Gesäß, um sich hierdurch sexuell zu erregen.

Der Beklagte wurde durch Urteil des Landgerichts Bonn vom 25.11.2005 (Az. 22 B 10/05) wegen sexuellen Missbrauchs von Kindern in vier Fällen sowie schweren sexuellen Missbrauchs von Kindern in sieben weiteren Fällen zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von sechs Jahren verurteilt. [...] Das Urteil ist seit dem 31.03.2006 rechtskräftig. [...]

Aus den Gründen:

Die Klage ist überwiegend begründet, lediglich im Hinblick auf den an die Klägerin zu 1) abgetretenen Schmerzensgeldanspruch des Vaters der Klägerinnen teilweise unbegründet.

I.

Die Klägerin zu 1) hat einen Anspruch gegen den Beklagten auf Zahlung eines Schmerzensgeldes in Höhe von 30.000 Euro aus § 823 Abs. 2 BGB in Verbindung mit §§ 176 Abs. 1 bzw. 176a Abs. 1 Nr. 1 StGB a.F.

Gegen diesen Anspruch hat der Beklagte keine durchgreifenden Einwendungen erhoben.

1. Der für die Bemessung des Schmerzensgeldes zu Grunde zu legende Umfang des von dem Beklagten begangenen sexuellen Missbrauchs der Klägerin zu 1) folgt aus den Feststellungen des Urteils der 2. großen Strafkammer des Landgerichts Bonn vom 25.11.2005(2 B 10/05).

Soweit der Beklagte entgegen der dort getroffenen Feststellungen nunmehr einzelne Sachverhalte bestreitet und geltend macht, es habe sich bei seiner Einlassung im Strafverfahren teilweise um ein „taktisches“ Geständnis gehandelt, bleibt dies unbehelflich. Angesichts der Feststellungen in dem Strafurteil, die als Urkundenbeweis auch im Zivilverfahren zu verwenden sind und die auf einer umfassenden und überzeugenden Beweiswürdigung der Strafkammer beruhen, hätte es dem Beklagten nunmehr obliegen, substantiiert darzulegen, auf Grund welcher Umstände die Feststellungen des Strafgerichts unzutreffend sein sollen und hierzu Beweis anzubieten (vgl. hierzu BGH NJW-RR 1988, 1527 und OLG Köln, Beschluss vom 13.12.2005, 3 W 60/05), woran es vorliegend fehlt.

Das Strafurteil hat neben dem Hergang auch die Folgen der Taten für die Klägerin festgestellt und erbringt im Hinblick darauf auch den Beweis ihrer Kausalität für ihre körperlichen und psychischen Beeinträchtigungen. So ließen ihre schulischen Leistungen ausweislich der Feststellungen des Urteils auf Seite 16 [...] stark nach und sie litt unter Albträumen und Angstzuständen. Daneben hat sie nahezu kein Empfinden mehr für Harn- oder Stuhldrang und leidet vor allem darunter, dass sie auch in der Schule unwillkürlich einnässt.

Im Wege des Anscheinsbeweises steht daher zunächst auch fest, dass diese Beeinträchtigungen Anlass für die therapeutischen Behandlungen sind, bezüglich derer die Klägerin zu 1) Aufwendungsersatz verlangt. Tatsachen, die eine andere Ursache für die Beeinträchtigungen nahe legen würden als die Missbrauchshandlungen des Beklagten, hat dieser nicht vorgetragen.

2. Ausgehend von den Feststellungen des Urteils schuldet der Beklagte daher immateriellen Schadensersatz gegenüber der Klägerin zu 1) in Höhe von 30.000 Euro. Angesichts der durch das Strafurteil festgestellten massiven Beeinträchtigung der Klägerin in ihrer kindlichen Entwicklung und der Auswirkungen auf das Familienleben, ihres jungen Lebensalters sowie der Schwere und vorsätzlichen Begehungsweise der Taten ist diese Summe erforderlich und ausreichend, um der Ausgleichs- und Genugtungsfunktion des Schmerzensgeldes genüge zu tun. Hinsichtlich der Klägerin zu 1) hat sich die Kammer dabei an den unter Ifd. Nr. 2395 und 2506 in der Zusammenstellung bei Hacks/Ring/Böhm, Schmerzensgeldbeträge, 25. Auflage 2007, veröffentlichten Entscheidungen orientiert.

Nachdem der Beklagte diesen Anspruch bereits in Höhe von 5.000 Euro anerkannt hat und dem entsprechend verurteilt worden ist, waren der Klägerin nunmehr noch weitere 25.000 Euro zuzusprechen.

3. Die Klägerin zu 1) hat auch Anspruch auf materiellen Schadensersatz gegen den Beklagten aus § 823 Abs. 1 BGB in Höhe von 1.449 Euro (Fahrtkosten zur Therapie).

Nachdem keine andere Ursache für die psychischen Beeinträchtigungen der Klägerin zu 1) erkennbar sind als der sexuelle Missbrauch durch den Beklagten, schuldet dieser der Klägerin zu 1) Ersatz der durch die Therapiesitzungen verursachten Fahrtkosten, die der Beklagte in ihrer Berechnung auch nicht angegriffen hat. Die Kammer schätzt die ersatzfähigen Fahrtkosten mit der Klägerin zu 1) auf 0,30 Euro pro Kilometer, § 287 ZPO.

4. Die Klägerin zu 1) hat des weiteren Anspruch auf immateriellen Schadensersatz aus abgetretenem Recht ihres Vaters in Höhe von 4.000 Euro aus § 823 Abs. 2 BGB in Verbindung mit § 176 Abs. 1 bzw. 176a Abs. 1 Nr. 1 StGB a.F.

Der Vater der Klägerin hat in Folge des Missbrauchsgeschehens eine eigene Gesundheitsbeeinträchtigung erlitten, welche nach Art und Schwere deutlich über das hinaus geht, was Angehörige als mittelbar Betroffene in derartigen Fällen erfahrungsgemäß als Beeinträchtigung erleiden. Er hat daher einen eigenen Anspruch auf Zahlung eines Schmerzensgeldes (vgl. dazu Heinrichs in: Palandt, Komm. zum BGB, Vorb v § 249, Rz 71 m.w.N.).

Dies ergibt sich bereits aus den Feststellungen des Strafurteils auf Seite 17 [...] welche der Beklagte nicht in erheblicher Weise angegriffen hat. Demnach litt der Vater der Klägerinnen seit 2004 an einer durch die in Folge der Missbrauchshandlungen und ihrer Offenbarung zugespitzte familiäre Situation verursachten Depression, welche schließlich zu dem Verlust seines Arbeitsplatzes geführt hat. [...]

Die Kammer bemisst das in diesem Zusammenhang geschuldete Schmerzensgeld auf 4.000 Euro. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass der Vater der Klägerin zu 1) zwar auf Grund der vorsätzlich begangenen Straftaten des Beklagten in erheblicher Weise beeinträchtigt worden ist, es sich aber andererseits um eine mittelbare Beeinträchtigung handelte und er in der Folgezeit in der Lage war, sein Leben wieder zu ordnen und – nach Inanspruchnahme einer Therapie – einer geregelten Arbeit nachzugehen. So hat er selbst in der mündlichen Verhandlung dargelegt, er habe sich „gefangen“ und könne den Dingen wieder „ins Auge sehen“. Zur Höhe hat sich die Kammer an den unter Ifd. Nr. 1484, 1225, 1224, 1056, 1048 und 986 in der Zusammenstellung bei Hacks/Ring/Böhm, a.a.O., veröffentlichten Entscheidungen orientiert, die jedoch teilweise bereits angesichts ihres Alters nur Näherungswerte angeben können.

Soweit die Klägerin zu 1) hinsichtlich des Schmerzensgeldes für ihren Vater einen Mindestbetrag von 8.000 Euro eingeklagt hat, war ihr Begehren daher teilweise abzuweisen.

5. Die Klägerin zu 1) hat darüber hinaus auch einen Anspruch auf materiellen Schadensersatz aus abgetretenem Recht ihres Vaters in Höhe von 891 Euro für Fahrtkosten anlässlich einer Therapie und in Höhe von 7.850,97 Euro für Einkommensausfall hinsichtlich des Verlustes seines Arbeitsplatzes aus § 823 Abs. 1 BGB.

Den Darlegungen der Klägerin im Hinblick auf diese Schadenspositionen ist der Beklagte lediglich hinsichtlich der Kausalität der Missbrauchshandlungen hierfür entgegen getreten, was angesichts der getroffenen Feststellungen in dem Strafurteil unerheblich bleibt.

6. Die Klägerin zu 1) hat auch einen Anspruch gegen den Beklagten auf immateriellen Schadensersatz in Höhe von 8.000 Euro aus abgetretenem Recht ihrer Mutter. Auch ihre Mutter hat als in Folge der Missbrauchshandlungen des Beklagten an ihren Töchtern erheblich über das erwartbare Maß hinaus gesundheitlich beeinträchtigte Angehörige einen eigenen Schmerzensgeldanspruch, den die Kammer mit 8.000 Euro bemisst.

Der Kausalität der Taten des Beklagten für die gesundheitlichen Beeinträchtigungen der Mutter ist der Beklagte nicht entgegen getreten. Angesichts der Darlegungen der Mutter in der mündlichen Verhandlung vom 29.01.2008, auf die Bezug genommen wird, ist sie schwer traumatisiert, leidet unter Panikattacken und ist in ihrer gesamten Lebensführung erheblich beeinträchtigt, so dass sie nunmehr sogar stationär psychotherapeutisch behandelt werden muss. Die Kammer erachtet daher den ausgeteilten Betrag angesichts der massiven Beeinträchti-

gung der Mutter für erforderlich, aber auch ausreichend, um der Ausgleichs- und Genugtuungsfunktion des Schmerzensgeldes genüge zu tun.

7. Schließlich hat die Klägerin zu 1) auch einen Anspruch auf materiellen Schadensersatz in Höhe von insgesamt 758,20 Euro aus abgetretenem Recht ihrer Mutter (Fahrtkosten Therapie 315 Euro und Krankenhaus 163,20 Euro sowie Eigenbeteiligung R.-Klinik 280 Euro), § 823 Abs. 1 BGB.

Der Beklagte ist der Berechtigung dieser schlüssig dargelegten Schadenspositionen nicht entgegen getreten.

II.

Die Klägerin zu 2) hat einen Anspruch auf weiteres Schmerzensgeld in Höhe von 1.000 Euro aus § 823 Abs. 2 BGB in Verbindung mit §§ 176 Abs. 1 bzw. 176a Abs. 1 Nr. 1 StGB a.F..

Die Kammer erachtet angesichts des in Form und Ausmaß unstreitigen Übergriffs des Beklagten auf die Klägerin zu 2) ein Schmerzensgeld in Höhe von 1.500 Euro für angemessen. Sie hat sich bei der Bemessung an der unter der lfd. Nummer 731 in der von Hacks/Ring/Böhm a.a.O. veröffentlichten Entscheidung orientiert. Nachdem der Beklagte bereits durch das Teil-Anerkenntnisurteil der Kammer insoweit zur Zahlung von 500 Euro verurteilt worden ist, waren der Klägerin zu 2) nunmehr noch weitere 1.000 Euro zuzusprechen.

Der Beklagte kann auch hier nicht mit Erfolg einwenden, er sei für die als Folgen der Tat dargestellten Umstände nicht verantwortlich. Denn das Strafurteil trifft auch in Bezug auf die Folgen der Taten für die Klägerin zu 2) auf Seite 16 ff. Feststellungen. So habe sie nach Offenbarung der Taten unter Albträumen gelitten und zeitweilig nicht mehr Lesen, Schreiben und Basteln können. Dieser Zustand habe sich erst nach psychotherapeutischer Behandlung verbessert.

Angesichts dieser Feststellungen, die der Beklagte nicht in erheblicher Weise angegriffen hat, liegt es auch im Sinne eines Beweises des ersten Anscheines auf der Hand, dass die im zeitlichen Zusammenhang aufgetretenen Beeinträchtigungen der Klägerin auf den Missbrauch durch den Beklagten zurück zu führen sind, der im Übrigen Alternativursachen nicht aufgezeigt hat.

2. Die Klägerin zu 2) hat schließlich auch einen Anspruch auf Ersatz des ihr entstandenen materiellen Schadens in Höhe von 1.558,20 Euro aus § 823 Abs. 1 BGB.

Der schlüssigen Darlegung der Klägerin zu 2) zu Kosten der Therapie und Wegeaufwendungen in der Klageschrift [...], auf die Bezug genommen wird, sowie im Schriftsatz vom 25.01.2008 [...], hat der Beklagte wiederum lediglich den Einwand fehlender Kausalität entgegen gehalten, was unbehelflich bleibt. [...]

III.

1. Die Klägerinnen haben Anspruch auf Feststellung der Eintrittspflicht des Beklagten für zukünftige Schäden in Folge des sexuellen Missbrauchs. Der Eintritt weiterer, bislang nicht rechtshängiger Schäden ist bereits angesichts der bisherigen Entwicklung nicht ausgeschlossen, was das Feststellungsinteresse begründet.

2. Die Klägerinnen haben schließlich auch Anspruch auf Ersatz der vorgerichtlich entstandenen, nicht anrechenbaren Gebühren ihrer Bevollmächtigten in Höhe von 811,88 Euro aus § 280 Abs. 2. 286 BGB.

Mitgeteilt von RAin Martina Lörsch, Bonn